

Richtlinie des Dekanats der Technischen Fakultät zum Anbringen von Plakaten im MHB-Gebäude

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Werben und Informieren mit Aushängen im MHB-Gebäude, Erwin-Rommel-Straße 60, 91058 Erlangen, im Zuständigkeitsbereich des Dekanats der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

Aushangflächen, Genehmigungspflicht von Aushängen

Aushangflächen des Dekanats

Aushangflächen werden durch das Dekanat der Technischen Fakultät, stets widerruflich, ausgewiesen. Aushänge dürfen nur an diesen Flächen angebracht werden.

Aushangflächen im MHB-Gebäude sind

- die rechte Außenwand des Studien-Service-Centers der Technischen Fakultät
- die Info-Wand des Dekanats im Foyer des MHB-Gebäudes
- die Info-Wand des Dekanats im Flur des Erdgeschosses des MHB-Gebäudes (gegenüber Seminarraum K 2-119)
- die Info-Wand des Dekanats neben der blauen Eingangstür im EG gegenüber dem unteren Eingang zum Hörsaal H9

Die Nutzung der genannten Aushangflächen ist ausnahmslos genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist im Studien-Service-Centers der Technischen Fakultät einzuholen. Die Genehmigung ist durch den Stempel des SSC zu dokumentieren. Vertretungsweise übernimmt im dringenden Fall das Sekretariat des Dekanats der Technischen Fakultät, Martensstraße 5a, die Genehmigung von Aushängen, falls das Studien-Service-Center länger als einige Tage geschlossen ist.

Aushangfläche ohne Genehmigungspflicht

Nicht eigens genehmigungspflichtig ist das Anbringen von Aushängen an der Info-Wand für Studierende im Erdgeschoss des MHB-Gebäudes (gegenüber der Poststelle). Unbeschadet dessen behalten die aufgeführten Regelungen volle Gültigkeit.

Universitätseinrichtungen oder -gruppen zugeordnete Aushangflächen

Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf Aushangflächen, die Universitätseinrichtungen oder -gruppen zugeordnet sind.

Allgemeine Regeln

Das Plakatieren außerhalb der genannten Flächen ist verboten.

Verboten sind Plakate und Kleinanzeigen mit politischen (außer hochschulpolitischen), rechtswidrigen oder diskriminierenden Inhalten.

Es werden ausschließlich Plakate zum Aushang bewilligt, aus denen eindeutig die verantwortliche Person, die Hochschuleinrichtung/-gruppe bzw. die juristische Person (jeweils mit vollständiger Kontaktadresse) erkennbar ist.

Plakate für Veranstaltungen dürfen maximal zwei Wochen vor bis zwei Tage nach der Veranstaltung aushängen. Plakate für Veranstaltungsreihen dürfen maximal zwei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin bis zwei Tage nach dem letzten Veranstaltungstermin, längstens aber ein Semester, hängen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Plakate fristgerecht und rückstandsfrei entfernt werden.

Jede Veranstaltung darf im MHB-Gebäude mit maximal drei Plakaten beworben werden.

Das Anbringen von Aushängen im MHB-Gebäude außerhalb der genannten Aushangflächen, insbesondere an den Eingängen der Hörsäle, Wänden, Fenstern und Türen, ist ausdrücklich untersagt.

Ein Überkleben oder Überhängen von Plakaten ist verboten.

Interne Plakate und Bekanntmachungen haben Vorrang. Intern sind solche Veranstaltungen, die, kenntlich gemacht durch Aufdruck des jeweiligen Logos, in Kooperation mit der Universität, der Technischen Fakultät oder den anderen Fakultäten der FAU durchgeführt werden.

Während der vorlesungsfreien Zeit können die allgemeinen Aushangflächen vom Gebäudemanagement gereinigt werden, dabei werden Plakate und Kleinanzeigen abgehängt und entsorgt. Darüber hinaus ist das Dekanat jederzeit befugt, eigene Aushangflächen zu bereinigen.

Das Anbringen von selbstklebenden Etiketten und Schildern (Aufkleber, Sticker) ist nicht gestattet.

Das Auslegen von Materialien (wie etwa Flyer, Flugblätter und sonstige Werbebroschüren) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Studien-Service-Centers an vereinbarten Orten gestattet.

Plakate und Kleinanzeigen sind so zu befestigen, dass sie rückstandslos entfernt werden können (keinesfalls mit Paket-/Gewebeband oder Tackern).

Großplakate

Plakate im Format DIN A1 oder größer gelten als Großplakate und werden in der Regel nicht ausgehängt.

Maßnahmen bei Verstößen

Nicht genehmigte Plakate werden kostenpflichtig entfernt. Hierbei werden ggf. auch entstehende Kosten für Reparatur und/oder Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Bei Verstößen gegen die Richtlinie werden dem Verursacher keine weiteren Aushänge mehr genehmigt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.